

Anne-Luise Riedel-Krekeler

**Die Rehabilitierung
ehemaliger Heimkinder der DDR
nach dem Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetz**



Pro Universitate Verlag im BWV

Die Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder der DDR
nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Anne-Luise Riedel-Krekeler

**Die Rehabilitierung
ehemaliger Heimkinder der DDR
nach dem Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetz**



**Pro Universitate Verlag
im Berliner Wissenschafts-Verlag**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2031-3

© 2014 Pro Universitate Verlag im Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Markgrafenstr. 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur entsprechen dem aktuellen Stand im März 2014. Spätere Entwicklungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Beachtenswert ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2014. Erfreulicherweise ist damit höchstrichterlich festgestellt, dass die Rehabilitierungsgerichte den gesamten zugrundeliegenden Sachverhalt ermitteln müssen und sich nicht auf die in den DDR-Akten angegebenen Umstände verlassen dürfen; so auch die hier im vierten Kapitel vertretene Auffassung.

Ich danke sehr herzlich meinem Doktorvater Prof. Dr. Rainer Schröder für seine Unterstützung. Insbesondere die von ihm veranstalteten Doktorandenseminare waren durch die Diskussionen und Anregungen stets eine Bereicherung. Für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die wertvollen Anmerkungen danke ich Prof. Dr. Volker Neumann. Entsprechend seinen Hinweisen erscheint die Arbeit hier in leicht gekürzter Form.

Mein ganz persönlicher Dank gilt meiner Familie, die mich bei der Arbeit an der Dissertation immer unterstützt hat. Überhaupt ermöglicht hat mir die Promotion meine liebe Mama. Und auch ohne die Geduld und den Beistand meines Mannes und – mittlerweile – unserer kleinen Tochter wäre die Fertigstellung der Arbeit nicht denkbar gewesen.

Darüber hinaus bedanke ich mich ganz besonders für all die Anregungen und Ratschläge und die professionellen Korrekturen bei Herrn Phillip Mützel. Er hat die Dissertation mit seinen Erkenntnissen und seiner Hilfestellung ganz wesentlich geprägt. Für die Zusammenarbeit und den ständigen Gedankenaustausch danke ich auch sehr herzlich Uta Wiedenfels. Sie und Ute Krekeler haben mich durch geduldiges Korrekturlesen und wertvolle Kritik sehr unterstützt.

Die Arbeit widme ich meinem Papa.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Einleitung.....	11
A. Transitional Justice	12
B. Abgrenzung zum Allgemeinunrecht.....	13
C. Opfergruppen	16
D. Gang der Untersuchung	17
E. Stand der Forschung.....	18

Zweites Kapitel

Historie der Heimerziehung in der DDR	21
A. Rechtslage in der DDR	22
I. Die Entwicklung in den 50er-Jahren	22
II. Die 60er-Jahre	24
B. Einweisungsverfahren.....	28
I. Einweisungsanordnung	28
1. Zivilrechtliche Rechtsgrundlagen.....	29
2. Einweisungsanordnungen nach dem Strafrecht	32
3. Freiwillige Erziehungsverträge	35
II. Einweisungsgründe	36
III. Heimauswahl	42
C. Aufbau des Heimsystems.....	43
I. Normalheime	44
II. Spezialheime	46
III. Besondere Spezialheimeinrichtungen.....	48
1. Geschlossener Jugendwerkhof Torgau.....	48
2. Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch- psychologische Therapie	51
3. Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf	52
D. Sozialistische Erziehung	54
I. Kollektiverziehung	57
II. Arbeitserziehung	59
III. Erziehungs- und Strafmaßnahmen.....	60
1. Körperliche Gewalt	60
2. Arreststrafen.....	62
3. Sexuelle Übergriffe	63

4. Besuchsregelungen und Postkontrolle	63
IV. Kontrolle der Heimerziehung	64
E. Bildung in den Heimen	65
F. Gesundheitsversorgung	67
G. Zustand der Heimgebäude	68
H. Folgen der Heimerziehung für die Betroffenen	69
I. Psychische Störungen	70
II. Berufliche Folgen	71
III. Persönliche Probleme bei der Aufarbeitung	73
IV. Aktuelle Angebote für Betroffene	74
J. Einordnung der Heimerziehung in der DDR	75
I. Unrechtsbewertung	75
II. Zum Vergleich – die Heimerziehung in Westdeutschland	77
III. Doppelstaat DDR ?	81

Drittes Kapitel

Rechtliche Behandlung der ehemaligen DDR-Heimkinder 83

A. Einleitung zur Wiedergutmachungsgesetzgebung nach dem Ende der DDR	83
B. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz – Ein Überblick	85
I. Kurze Textgeschichte	85
II. Die Voraussetzungen der Rehabilitierung im Allgemeinen	89
III. Verhältnis der Rehabilitierungsgesetze zueinander	91
C. Die Rehabilitierung der Heimkinder nach dem StrRehaG	94
I. Die Gesetzesänderung im Jahr 2010	94
II. Die Rehabilitierungsvoraussetzungen im Einzelnen	95
1. „Freiheitsentziehender Charakter“ oder „haftähnliche Bedingungen“	96
a) Rechtliche Bewertung vor der Gesetzesänderung 2010	96
b) Verbesserungen seit der Gesetzesänderung 2010	98
2. Anordnung einer staatlichen Stelle	104
3. Die Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung	105
a) Politische Verfolgung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Var. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG)	106
aa) Unmittelbare politische Verfolgung	106
bb) Mittelbare politische Verfolgung	108
b) Sachfremde Zwecke (§ 2 Abs. 1 S. 2 Var. 2 StrRehaG)	112
c) Grobes Missverhältnis (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG)	118
d) Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen freiheitlichen Ordnung – Generalklausel	119
4. Keine strafrechtliche Sanktion	121
III. Die Folgeansprüche	122
1. Kapitalentschädigung gemäß § 17 StrRehaG	122
2. Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG	123
a) Die sogenannte Opferrente	124

b) Der Unwürdigkeitstatbestand des § 17a Abs. 7 StrRehaG	126
3. Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG	128
4. Härteregelung gemäß § 19 StrRehaG	129
5. Beschädigtenversorgung gemäß § 21 StrRehaG	130
6. Hinterbliebenenversorgung gemäß § 22 StrRehaG	137
7. Der Ausschlussstatbestand des § 16 Abs. 2 StrRehaG	137
IV. Kurze Zusammenfassung	138
Viertes Kapitel	
Die Missstände in der praktischen Umsetzung des StrRehaG	141
A. Zum Freibeweisverfahren	143
B. Die Verfahrensdauer	146
C. Zu wenig Zeit – mangelnde Aufmerksamkeit – kein ausreichendes Hintergrundwissen	147
D. Divergierende Rechtsprechung	155
E. Kein Rechtswissenschaftlicher Diskurs	157
F. Beteiligung von belasteten Richtern, § 9 Abs. 2 StrRehaG	159
G. Mangelnde Anerkennung und moralische Wiedergutmachung	160
H. Kurze Zusammenfassung	164
Fünftes Kapitel	
Ein Lösungsansatz: Der Entschädigungsfonds für ehemalige Heimkinder-Ost	167
A. Entstehungsgeschichte des Fonds	167
B. Die Leistungen im Einzelnen	170
C. Verfahren der Mittelgewährung	171
D. Bewertung des Fonds	172
Sechstes Kapitel	
Ergebnisse für die rechtliche Behandlung von DDR-Heimunrecht	177
A. Die wichtigsten Problemkreise mit Verbesserungsvorschlägen	178
B. Schlussbemerkungen	180
Literaturverzeichnis	183

Erstes Kapitel

Einleitung

In der ehemaligen DDR waren tausende Kinder und Jugendliche bis 1989 unter teilweise menschenunwürdigen Bedingungen in Heimen untergebracht. Erschreckend waren die Lebensumstände vor allem in den geschlossenen Kinderheimen und den Jugendwerkhöfen. Die DDR verfolgte in 474 staatlichen Kinderheimen, 38 Spezialkinderheimen, 32 Jugendwerkhöfen und besonders im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau immer auch das politische Ziel, die Eingewiesenen zu sozialistischen Persönlichkeiten umzuformen. Die Einrichtungen unterstanden dem Ministerium für Volksbildung und damit seit 1963 der Ministerin *Margot Honecker*. Die Umerziehung sollte in den Jugendwerkhöfen durch militärischen Drill und erzwungene Einordnung in das Kollektiv erreicht werden. Infolge ideologischer Indoktrination, Misshandlungen und Missbrauch sind vieler diese ehemaligen Heimkinder bis heute traumatisiert.

„Meine normale Entwicklung wurde massiv eingeschränkt: kein Schulabschluss, keine Ausbildung, Freiheitsentzug. Mein gesamtes Leben wurde dadurch abgewertet. Durch meine Heimaufenthalte wurde ich mehrfach traumatisiert. Körperliche und seelische Gewalt. Sexuelle Übergriffe. Essens- und Schlafentzug und Arbeit im Akkord führten zu dauerhaften Schädigungen. Ich bin berentet. Eingestuft nach meinen Gehältern als Hilfsarbeitskraft, weil eine Berufsausbildung aufgrund der fehlenden Schulausbildung nicht möglich wurde. Ich gehöre zum Strandgut einer Gesellschaft, in welcher ich meiner Persönlichkeit beraubt wurde.“¹

Während der 40 Jahre dauernden DDR-Zeit haben fast eine halbe Million Kinder und Jugendliche die Heime in der DDR durchlaufen; heute blicken noch ca. 234.000 Personen auf ein solches Heimschicksal zurück.²

1 Zeitzeugenbericht aus Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer u.w. (Hrsg.), 2012, S. 52.

2 Davon etwa 29.000 in Thüringen; Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.), 2012, S. 15.

A. Transitional Justice

Nach dem Ende der DDR stellte sich die Frage, wie mit dieser und den anderen Opfergruppen des SED-Regimes umzugehen ist – eine Frage, die sich stets bei dem Übergang einer Diktatur in einen demokratischen Staat stellt. Der Übergang von einem diktatorischen Regime zu einer Demokratie wird zum Teil durch Recht – *Transitional Justice* – gestaltet.³ Im Zuge des Überganges zu demokratischen Zivilgesellschaften sollen damit Folgen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen aufgearbeitet werden. *Transitional Justice* steht für das Anliegen, die Vergangenheit eines gewaltsamen Konfliktes oder Regimes aufzuarbeiten, um in einer gespaltenen Gesellschaft den Übergang zu Frieden und Sicherheit zu fördern.⁴ Es soll sich um ein allorts und jederzeit gültiges rechtliches „Verfahren“ handeln, weil sich bei jedem Systemübergang dieselben Fragen stellen, insbesondere: Wie schafft man es, Systeme, die diktatorisch oder nicht rechtsstaatlich waren, in rechtsstaatliche umzuformen?⁵

Die neu entstandenen Rechtsstaaten müssen in gewissem Umfang auf das Unrecht reagieren, das von den vorangegangenen Regimes gegenüber den verfeindeten Gruppen begangen wurde. Dafür haben sich verschiedene Instrumente entwickelt:⁶ Zunächst können Prozesse gegen die Schuldigen von Menschenrechtsverletzungen geführt werden (strafrechtliche Aufarbeitung).⁷ Außerdem ist eine historische Aufklärung der Verbrechen nötig zum Beispiel durch sogenannte Wahrheitskommissionen.⁸ Daneben sollte eine materielle und symbolische Entschädigung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen erfolgen.⁹ Und schließlich sind institutionelle Refor-

3 Vgl. dazu *Teitel*, 2002, S. 49.

4 *Buckley-Zistel*, 2008, S. 3.

5 *Schröder*, 2011, S. 6.

6 Einteilung nach Erläuterung des *International Center for Transitional Justice* unter <http://ictj.org/about/transitional-justice>; zu den Vor- und Nachteilen der jeweiligen Lösungen vgl. *Schröder*, 2011, S. 8.

7 So z.B. die sog. Nürnberger Prozesse, die nach dem Zweiten Weltkrieg ab 1945 gegen die Hauptkriegsverbrecher geführt wurden (grundlegend zur strafrechtlichen Aufarbeitung *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 2012).

8 Vgl. z.B. die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika (Truth and Reconciliation Commission), die nach dem Ende der Apartheid eingesetzt wurde. (Vgl. dazu z.B. Nerlich, *Apartheidkriminalität vor Gericht*, 2002; Koppe, *Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika*, 2005; Kutz, *Amnestie für politische Straftäter in Südafrika – Von der Sharpeville-Amnestie bis zu den Verfahren der Wahrheits- und Versöhnungskommission*, 2001) Ganz anders: Nach dem Ende der Franco-Diktatur unterblieb eine historische Aufarbeitung in Spanien fast völlig.

9 So z.B. durch das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, das am 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Dazu *Lehmann-Richter*, *Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung*, 2007; *van Bebber*, *Wiedergutmachung?*, 2001; *Scheulen*, *Ausgrenzung der Opfer – Eingrenzung der Täter*, 2002.

men zur Entfernung der belasteten Personen aus ihren Funktionen erforderlich.¹⁰ Jedes dieser Instrumente ist aus verschiedenen Epochen und Ländern bekannt und wurde so – oder gerade nicht – umgesetzt.

Für die ehemaligen Heimkinder der DDR ist der Bereich der Entschädigung von besonderer Bedeutung. Das Rechtsgebiet, zu dem dieses Instrument der *Transitional Justice* gehört, wird in Deutschland als „Wiedergutmachungsrecht“ bezeichnet. Es umfasst neben der Entschädigung auch die Rehabilitierung. Das Wiedergutmachungsrecht spielte in Deutschland schon nach dem Ende der NS-Herrschaft eine große Rolle.¹¹ Insofern hatte der deutsche Gesetzgeber bereits Erfahrungen im Bereich der Transitional Justice gesammelt.¹² Anders als bei der Aufarbeitung des Dritten Reichs gab es nach der deutschen Einheit das Leitbild der NS-Wiedergutmachung.¹³ Der Gesetzgeber konnte sich beispielsweise am Bundesentschädigungsgesetz orientieren und versuchen, bewährte Grundgedanken zu übernehmen und „Fehler“ nicht zu wiederholen.

Zur Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Opfern wurden nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten zwei Gesetze erlassen, die das Systemunrecht in der DDR erfassen: Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, welches das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz enthält.¹⁴ Und das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, das das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz¹⁵ und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz¹⁶ beinhaltet.

B. Abgrenzung zum Allgemeinunrecht

Mit den Unrechtsbereinigungsgesetzen und ihren Tatbestandsvoraussetzungen wurde eine Grenze gezogen. Eine Grenze, die bestimmt, wer ein entschädigungswürdi-

10 Hier ist an die sog. Entnazifizierung in Deutschland zu denken: Im Potsdamer Abkommen vereinbarten die vier Siegermächte im August 1945, die deutsche und österreichische Gesellschaft, Kultur, Presse, Ökonomie, Jurisdiktion und Politik von allen Einflüssen des Nationalsozialismus zu befreien (Vgl. z.B. *Bedau*, Entnazifizierung des Zivilrechts, 2004).

11 Vgl. dazu *Lehmann-Richter*, Auf der Suche nach den Grenzen der Wiedergutmachung, 2007.

12 Vgl. zusammenfassend zur Wiedergutmachung nach der NS-Zeit *Schröder*, Jura 1994, S. 61, 70.

13 Nach dem Ende des Dritten Reichs gab es hingegen keine Vorbilder in der modernen Rechtsgeschichte für die zu regelnden Tatbestände (*Schwarz*, 1981, S. 237).

14 I.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1, Gesetz vom 02.12.2010 (BGBl. I S. 2118).

15 I.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2, Gesetz vom 02.12.2010 (BGBl. I S. 2119).

16 I.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3, Gesetz vom 02.12.2010 (BGBl. I S. 2119).

ges Unrecht in der DDR erlitten hat und – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen – wer eben nicht.

Die Grenzziehung ist aber problematisch, weil mit ihr der Opferbegriff festgelegt wird.¹⁷ Geht es um Vergewaltigungsopfer oder Opfer von anderen Straftaten liegt die Bedeutung der Einteilung in Täter und Opfer auf der Hand. Schwieriger wird es allerdings schon, wenn beispielsweise von Verkehrs- oder Unfallopfern die Rede ist, von Justizopfern, Selbstmordopfern oder von Opfern der Gesellschaft. Die klassische Einteilung in Gut und Böse funktioniert nicht mehr und der Opferbegriff bekommt eine andere Bedeutung. Dem Opfer steht dann nicht mehr ein klassischer Angriff gegenüber, sondern ein allgemeines oder strukturelles Problem. Besonders problematisch wird es dann, wenn es um „die Opfer des Holocaust“ oder (wie es auch der Einigungsvertrag formuliert) „die Opfer des SED-Unrechtsregimes“ geht. Wer zählt dazu? Welches Unrecht ist ihnen widerfahren?

Bei jeder Diskussion um Wiedergutmachung stellt sich zunächst die Frage nach einer Definition dessen, wer sich zu den Opfern „zählen darf“ und was als „wiedergutzumachendes Unrecht“ angesehen werden soll. Die Grenzziehung ist für die Betroffenen grundlegend, da diese darüber entscheidet, ob sie von den Wiedergutmachungsleistungen erfasst werden oder gerade nicht. Somit steht hinter dem Opferbegriff zugleich eine politische Entscheidung, die vor allem die finanziellen Konsequenzen berücksichtigen muss. Daraus ergibt sich, dass – so viel kann jedenfalls vorweggenommen werden – nicht jedes SED-Unrecht wiedergutmacht werden kann, weil der Bundesrepublik Deutschland solch immense Geldmittel schlichtweg nicht zur Verfügung stehen, um alle „Opfer“ zu entschädigen.

Dass diese Grenze überhaupt gezogen werden muss und nicht jedes Allgemeinunrecht Gegenstand der juristischen Aufarbeitung sein kann, wurde nach dem Ende der DDR nur von wenigen in Frage gestellt. Für diejenigen, die aber diese radikale Ansicht vertreten haben, stellte das „Lebenmüssen“ unter dem kommunistischem Regime an sich bereits einen Wiedergutmachungstatbestand dar; die DDR wurde als permanenter Anschlag auf die Würde des Menschen gesehen.¹⁸ Bei diesem Ansatz müsste ein Ausgleich für verweigerte Berufs- und Ausbildungswünsche, für die nur eingeschränkt mögliche Vermögensbildung, für die mangelnde Reise- und Informationsfreiheit etc. gewährt werden. Es hätten danach alle – auch rechtmäßige Entscheidungen der DDR – neu überprüft werden müssen.¹⁹

Dieser Ansatz, der das gesamte Allgemeinschicksal in die Wiedergutmachung einbezieht, hätte in seiner praktischen Umsetzung und seinen finanziellen Konsequenzen zu unlösbaren Problemen geführt.²⁰ Man stelle sich nur die Flut von Anträgen und den immensen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung vor. Auch deswe-

17 Der Begriff des Opfers wird in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen unterschiedlich verwendet. So kann man sich dem Begriff beispielsweise aus theologischer, juristischer, soziologischer oder psychologischer Sicht nähern. Vgl. dazu *Baurmann/Schädler*, S. 19.

18 *Eppelmann*, 1993, S. 20.

19 *Tappert*, 1995, S. 21.

20 *Tappert*, 1995, S. 21.

gen wurde in der politischen Diskussion eine „Totalrevision“ von 40 Jahren DDR-Unrecht abgelehnt.²¹ Das allgemeine Lebensschicksal, das die Bevölkerung in der DDR zu erdulden hatte, musste von vornherein als Wiedergutmachungsstatbestand ausscheiden. Der Allgemeinheit der ehemaligen DDR-Bürger kamen vielmehr die Mittel zugute, die von der Bundesrepublik Deutschland zum Aufbau der neuen Länder bereitgestellt wurden.²²

Deshalb behandeln die gesetzlichen Regelungen, die die Wiedergutmachung von SED-Unrecht betreffen, nur die Fälle, die über das allgemeine Lebensschicksal hinausgehen und einen Akt der *individuellen politischen Verfolgung*²³ darstellen. Mit dieser individuellen politischen Verfolgung ziehen das StrRehaG, das VwRehaG und das BerRehaG die Grenze, ab wann ein rehabilitierungsfähiges und entschädigungswürdiges Unrecht vorliegt.

Die Abgrenzung zwischen individueller politischer Verfolgung und Allgemeinunrecht ist unproblematisch, solange es sich um Fälle handelt, die offensichtlich einer dieser „Kategorien“ zugeordnet werden können. So waren von der eingeschränkten Reisefreiheit, der quasi abgeschafften Meinungsfreiheit, beruflichen Einschränkungen etc. alle Bürger der DDR betroffen. Individuelle Überwachung, Inhaftierungen, Zersetzungsmaßnahmen und ähnliche staatliche Repressionen²⁴ trafen hingegen nur einzelne Bürger. Auf einer Tagung zum Thema „Die Opfer der SED-Diktatur: Ohnmacht und Protest“ wurde 1996 gefragt, ob die Demonstranten und beruflich Eingeschränkten genauso zu den Opfern zählen wie beispielsweise die Häftlinge in Bautzen? Die Antwort auf diese rhetorische Frage verdeutlicht bereits, warum die Differenzierung nicht nur aus Gründen der Finanzierbarkeit und Praktikabilität nötig ist, sondern auch aus Gründen der politischen und gesellschaftlichen Anerkennung für die Betroffenen.

Problematisch ist die Abgrenzung naturgemäß dann, wenn es sich um Grenzfälle handelt. So ist die Unterscheidung beispielsweise von besonderer Bedeutung für Enteignungen entlang der Berliner Mauer (sogenannte Mauergrundstücke), für die nur eingeschränkte Zulassung zum Besuch der Erweiterten Oberschule (EOS), für die Selbstständigen, denen es aufgrund der Steuergesetze der DDR unmöglich war, ihren Betrieb fortzuführen, für Haus- und Grundstückseigentümer, die aufgrund der staatlich festgesetzten sehr niedrigen Mieten einerseits und der Verpflichtung zum Erhalt der Mietsache andererseits in die Überschuldung und letztlich zum Verkauf ihres Eigentums gezwungen wurden.²⁵ Subsumiert man diese Maßnahmen unter die Kategorie „Allgemeinschicksal“, gehen die Betroffenen leer aus. Betrachtet man die

21 *Leutheusser-Schnarrenberger*, DtZ 1993, S.162; BT-Drs. 12/4994, S. 1.

22 *Tappert*, 1995, S. 21.

23 Die *individuelle politische Verfolgung* stellt den Regelfall für die *Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen freiheitlichen Ordnung* dar. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen vgl. später Kapitel 3.

24 S. dazu *Schröder*, 1993, S. 530. Dort wird die Repression als Stabilitätsfaktor in einer Diktatur (wie DDR oder NS-Staat) bezeichnet.

25 S. dazu *Werkentin*, 1998, S. 66 ff.

Maßnahmen aber als politische Verfolgung, bestehen Ansprüche von zum Teil ganz erheblichem Wert.

Für die ehemaligen Heimkinder der DDR stellt sich ebenso die Frage, auf welcher Seite das ihnen widerfahrne Unrecht einzuordnen ist: Stellt Heimerziehung überhaupt ein Unrecht dar? Und wenn ja, ist die sozialistische Heimerziehung mit ihren Methoden ein Allgemeinunrecht oder kommt eine rechtliche Wiedergutmachung in Betracht, weil in dieser Erziehungsform individuelle Verfolgungsmaßnahmen zu sehen sind?

Die Frage kann nur anhand der gesetzlichen Voraussetzungen beantwortet werden. Für die Opfer von Heimunrecht ist – wegen des freiheitsentziehenden Charakters einer Heimeinweisung – das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz einschlägig. Dieses Gesetz ist zwar vorrangig auf die Wiedergutmachung politischer Gefangenschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG). Der Anwendungsbereich des Gesetzes greift aber darüber hinaus: Es können auch Opfer von Freiheitsentziehungen, bei denen es sich nicht um strafrechtliche Sanktionen handelte, eine Rehabilitierung nach § 2 StrRehaG beantragen. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2010 gehören dazu ausdrücklich Kinder und Jugendliche, die in einem Heim untergebracht waren.

In der Gesetzesänderung kann die Entscheidung des Gesetzgebers gesehen werden, eine Rehabilitierung und Entschädigung grundsätzlich für die ehemaligen DDR-Heimkinder zu ermöglichen – das Schicksal also jenseits des Allgemeinrechts einzuordnen. Ob dies mit den geschichtlichen Erkenntnissen über das Heimsystem und die sozialistische Erziehung übereinstimmt und das StrRehaG das Ziel der Rehabilitierung und Entschädigung erreichen konnte, wird in den folgenden Kapiteln untersucht.

C. Opfergruppen

Die Erfolgsaussichten auf Rehabilitierung und Entschädigung nach dem StrRehaG sind sehr unterschiedlich. Das ist darauf zurückzuführen, dass das SED-Unrecht in seinen Facetten vielschichtig war und dementsprechend auch die Opfergruppen verschieden sind.²⁶ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist zum Beispiel zu denken an: politische Häftlinge, Opfer von politisch motivierter Todesstrafe, Opfer von Machtsicherung durch Strafrecht, Zwangsaussiedlungen, Zwangseinweisungen in psychiatrische Anstalten, Einweisungen in Kinderheime und Jugendwerkhöfe, Schikane gegenüber Ausreisewilligen, Zwangsadoptionen, Maueropfer und Zerset-

26 Vgl. auch *Wasmuth*, JZ 23/2010, S. 1133, 1136 und *Weinke* in *Baumann/Kury*, 1998, S. 21. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ hat 1994 einen ausführlichen Katalog zu den Opfern der SED-Herrschaft erarbeitet, der aber leider nicht veröffentlicht wurde (Bericht der Enquete-Kommission: BT-Drs. 12/7820).

zungsofper.²⁷ Bei einem Vergleich dieser Gruppen zeigen sich deutliche Unterschiede. Beispielsweise ist die wirtschaftliche und gesundheitliche Lage von ehemaligen Heimkindern im Vergleich zu anderen Opfergruppen besonders schlecht.²⁸ Ohne das Unrecht, das den anderen Opfern widerfahren ist, auch nur ansatzweise relativieren zu wollen, ist die Schädigung der Heimkinder deswegen so gravierend, weil sie das Unrecht bereits in einer sehr frühen Lebensphase erlitten haben. Außerdem werden deren Anträge auf Rehabilitierung zu 95 % abgewiesen²⁹ – ob zu Recht oder zu Unrecht soll im Folgenden geklärt werden. Noch schlechter sind wohl nur die Rehabilitierungszahlen bei Opfern von Zersetzung durch das Ministerium für Staatssicherheit; für sie besteht nahezu gar keine Chance auf Rehabilitierung, weil sie die geheimdienstlichen Maßnahmen nicht nachweisen können.³⁰ Anders ist die Lage bei politischen Häftlingen. Ihre Rehabilitierung verläuft nach den Berichten der Opferberater unproblematisch. Demnach ist der Erfolg der juristischen Wiedergutmachung für die verschiedenen Arten von Unrecht auch unterschiedlich zu bewerten; es ist nach den Opfergruppen zu differenzieren. Die vorliegende Arbeit kann mit der Untersuchung der Gruppe der ehemaligen Heimkinder einen Anfang machen. Weitere Untersuchungen der anderen Opfergruppen müssten folgen.

D. Gang der Untersuchung

Ziel der folgenden Untersuchung ist es, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rehabilitierung und Entschädigung ehemaliger Heimkinder in der DDR zu analysieren und ihre praktische Umsetzung zu erfassen. Dazu wird zunächst der geschichtliche Hintergrund erörtert, der erklärt, was in den Heimen der DDR passiert ist, wie es zu Heimweisungen kam und wie sich der Lebensalltag der Kinder und Jugendlichen gestaltete. Ferner werden die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen, die sich für die Betroffenen aus der Heimerziehung ergeben haben, gezeigt. Durch die Darstellung der Historie und der Folgen kann verdeutlicht werden, warum die ehemaligen Heimkinder zu Opfern geworden sind; worin das Unrecht liegt.

Im Anschluss wird die rechtliche Behandlung dieser Opfer nach dem StrRehaG dargestellt und anhand einer Rechtsprechungsanalyse gewürdigt.³¹ Daneben wird schließlich die praktische Umsetzung beleuchtet – wie sich die Rehabilitierungsverfahren für die Opfer darstellen.

27 Zum Problem, die Opfergruppen genau zu beziffern vgl. *Borbe*, Die Zahl der Opfer des SED-Regimes, 2010.

28 Vgl. dazu die Studie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, Zur sozialen Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen.

29 So die Einschätzungen von Richtern/innen, Staatsanwälten/innen, Opferberatern/innen (S. Kapitel 3 und 4); vgl. auch *Mützel*, Trauma & Gewalt 2013, S. 118, 119.

30 *Siegmund*, 2006, S. 3.

31 Rechtsprechung bis Dezember 2013.